

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutz-, FFH-Gebieten usw. auf Grundlage der fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Stand: 21.12.2021)

Ackerflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und gesetzlich geschützten Biotopen

- Verbot von Herbiziden
- Verbot von Insektiziden mit der Bienenschutzaufgabe B1, B2 oder B3
- Verbot von Insektiziden mit der Kennzeichnungsaufgabe NN 410

Ausnahmemöglichkeiten:

Die LWK Niedersachsen kann Ausnahmen von den genannten Verboten genehmigen:

- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (z.B. beim Auftreten invasiver Arten, wie dem Riesenbärenklau) oder
- zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden (gilt nicht für Glyphosat!)

Falls in dem betreffenden Schutzgebiet darüberhinausgehende Regelungen wie z.B. ein generelles Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel gelten, ist eine Genehmigung nicht möglich.

Ackerflächen in FFH-Gebieten (= Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung)

Sofern Ackerflächen in FFH-Gebieten nicht gleichzeitig in Naturschutzgebieten usw. liegen (siehe oben), sind diese Ackerflächen von dem obenstehenden Verbot nicht betroffen.

Dauergrünland

Hier gilt die Niedersächsische Regelung auf Grundlage des § 25 a, Abs.1, des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG):

- In Naturschutzgebieten und in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura 2000-Gebiete sind (=FFH- und Vogelschutzgebiete), ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland grundsätzlich verboten.

Soweit der Schutzzweck des Gebietes dem nicht entgegensteht (siehe Schutzgebietsverordnung!), sind Ausnahmen davon möglich.

- Ausnahme 1: für Pflanzenschutzmittel, die eine Zulassung für den ökologischen Anbau haben,
- Ausnahme 2: wenn die in diesem Rahmen vereinbarten Schadensschwellen (siehe dazu Homepage der LWK, <https://lwk-niedersachsen.de>, Webcode: 01038589) überschritten sind und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht.

Eine beabsichtigte Anwendung in Naturschutzgebieten ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens 10 Arbeitstage vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Innerhalb dieser Frist kann die Naturschutzbehörde die Anwendung untersagen oder besonders regeln. D.h., erst nach Ablauf dieser Frist kann die Anwendung in Naturschutzgebieten erfolgen. Die Anwendung muss sowohl in NSG und in LSG, die auch Natura 2000-Gebiete sind, nachvollziehbar dokumentiert und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Hinweis: Wechselgrünland gehört nicht in die Kategorie Dauergrünland.

Dauergrünland ist entsprechend **NAGBNatSchG** § 2a (4) definiert als eine durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzte Fläche, die seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes ist und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist (**Dauergrünland**).